

Inserate.

Eidgenössisches Anleihen von 1857.

Der am 15. Juli nächsthin fällige Semesterzins dieses Anleiheus wird von diesem Tage hinweg gegen Rückgabe des betreffenden Coupons (Nr. 21) an den gewohnten Zahlungsorten eingelöst.

Bern, den 6. Juli 1867.

Eidgenössische Staats-Kassa.

Dekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Todschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

eines Nicolaus Reudy *), geboren in der Schweiz, Sohn von Christian Reudy und Christina Ewen?, gewesener Soldat in niederländischen Diensten, gestorben zu Samarang (Insel Java) am 1. März d. J. in einem Alter von 64 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiezu höflichst angesprochen.

Bern, den 28. Juni 1867.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Das unterzeichnete Militärdepartement beabsichtigt, einer schweizerischen Kunst- und Buchhandlung den gesammten Verlag des schweizerischen Atlases zu übertragen.

Dieselbe hätte sich zu verpflichten, den übrigen schweizerischen Buchhandlungen den gesammten Atlas oder einzelne Blätter desselben zu einem Rabatte zu verabfolgen, der den Wiederverkauf an's Publikum zu Fr. 50 für den ganzen Atlas

*) Vielleicht Ruedi.

und zu den in der Verordnung vom 24. April 1866 (Bundesblatt Nr. 17, S. 569) bezeichneten Preisen für die einzelnen Blätter möglich machen würde, und überdies hätte sie die Verpackungskosten und die Transportkosten von Bern aus zu tragen.

Offerten zur Uebernahme des Verlags mit Angabe

- 1) des Rabattes der gegenüber der Eidgenossenschaft beansprucht und
 - 2) des Rabattes der den übrigen Buchhandlungen gewährt werden will,
- sind bis zum 7. Juli dem unterzeichneten Departemente einzureichen.

Bern, den 27. Juni 1867.

Eidgenössisches Militärdepartement.

A u s s c h r e i b u n g.

Gemäß Beschluß des Bundesrathes vom 8. Februar d. J. werden hiermit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben:

- 1) Die Stelle eines Revisionsgehilfen beim eidg. Finanzbureau, mit einer Besoldung bis auf Fr. 2400.
- 2) Die Stelle eines Kanzlisten bei der Centralpulververwaltung, mit einer Besoldung bis auf Fr. 2000.

Anmeldungsfrist bis zum 15. Juli nächsthin.

Bern, den 28. Juni 1867.

Eidgenössisches Finanzdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die internen postamtlichen Geldanweisungen.

Mit 1. Juli nächstkünftig wird nach Maßgabe der Verordnung vom 10. April 1867 für die postamtlichen Geldanweisungen im Innern eine Abänderung in dem Sinne eintreten, daß die Tage lediglich nach dem Betrage der Anweisung, ohne Unterschied der Entfernung, berechnet und die Anweisungsformulare (offene Cartons) in Farbenbruf gegen Erlegung der Tage abgegeben werden, und zwar:

Vom Betrag der Anweisung.	Farbe des Druckes.	Betrag der Tage.
bis Fr. 100	orange	20 Rp.
über „ 100 bis Fr. 200	blau	30 „
„ „ 200 „ „ 300	grün	40 „
„ „ 300 „ „ 400	violet	50 „
„ „ 400 „ „ 500	farmin	60 „

Die Anweisungscartons können zum Voraus bei den Poststellen oder anlässlich der Einzahlung des Betrages bei den Poststellen bezogen werden; sie dienen jedoch weder zum Einschluß von Briefen, noch zu sonstigen Mittheilungen.

Für die Ausstellung der Anweisungen ist von Seite der Einzahler zu beachten:

1. Es ist Sache des Einzahlers, den Betrag der Anweisung in Zahlen und die Adresse des Empfängers auf das Formular (Carton) zu schreiben, sowie in dem ovalen Kreise in der untern linken Ecke entweder seinen Namen oder seinen Firmastempel anzubringen. Bei tagpflichtigen Anweisungen kann, auf Verlangen des Einzahlers, die Namensnennung auf dem Carton unterbleiben; der Aufgabestelle ist jedoch der Name behufs Eintragung in das Einzahlungsregister jedenfalls anzugeben.

Die Poststellen werden, wenn der Einzahler des Schreibens unfundig oder unbehülflich ist, auf dessen Verlangen das Anweisungsformular ausfüllen; in diesem Falle muß jedoch für die Anweisung ein Empfangschein gegen Gebühr gelöst werden.

Alle Angaben auf den Anweisungen müssen leserlich geschrieben, deutlich und die Adressen ausführlich sein. Die Poststellen werden Anweisungen, welche undeutliche, unbestimmte oder unleserliche Angaben enthalten, nicht annehmen und daher namentlich solche zurückweisen, auf welchen die Zahlen des Anweisungsbetrages nicht deutlich geschrieben sind, oder welche Korrekturen, Radiaturen oder Zusätze, Bedingungen irgend welcher Art enthalten, oder welche nach einer kleinen, weniger bekannten Ortschaft adressirt sind, ohne daß eine näher genügend bezeichnende Ortsangabe beigefügt wäre.

2. Die Gelbanweisungen können auch poste-restante, sowie rekommandirt versandt werden. Ebenso ist gestattet, auf Anweisungen die Adressen der Empfänger mit Initialen oder Chiffren anzugeben; in diesem Falle ist jedoch ein Empfangschein gegen Gebühr zu lösen, und es sind auf demselben die Initialen oder Chiffren mit der Adresse genau übereinstimmend einzutragen.

3. Der Aufgeber hat der Poststelle, bei welcher er Einzahlung leisten will, das ausgefüllte Carton zu übergeben und den Anweisungsbetrag in Baarschaft zuzuzahlen. Nachherige, auf den Anweisungsbetrag bezügliche Reklamationen sind sowohl von Seite des Aufgebers als von Seite der Poststelle unzulässig.

Im Uebrigen bleibt die bisherige Einrichtung der internen postamtlichen Geldanweisungen unverändert.

Bern, den 14. Juni 1867.

Das schweiz. Postdepartement:

Dubs.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Stadtbannbriefträger in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 17. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 2) Posthalter und Briefträger in Hochdorf (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 804. Anmeldung bis zum 17. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Luzern.

- 3) Postkommis in Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 18. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 4) Telegraphist in Brunnen (Schwyz). Fize Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
-
- 1) Einnehmer der Nebenzollstätte Bardonnex (Genf). Jahresbesoldung Fr. 500, nebst 3% Bezugsprovision der Kasseinnahme. Anmeldung bis zum 20. Juli 1867 bei der Zolldirektion in Genf.
 - 2) Telegraphist in St. Aubin (Neuenburg). Fize Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 20. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
 - 3) Telegraphist auf dem Hauptbureau Basel. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 20. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
 - 4) Zwei Telegraphisten auf dem Hauptbureau St. Gallen. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 20. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
 - 5) Telegraphist in Glarus. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 20. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
 - 6) Telegraphist auf dem Hauptbureau Winterthur. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 20. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
 - 7) Zwei Telegraphisten auf dem Hauptbureau Zürich. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 20. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
 - 8) Kondukteur des Postkreises Bern. Jahresbesoldung mindestens Fr. 1020. Anmeldung bis zum 16. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 9) Postkommis in Herisau. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858.
 - 10) " " Wyl. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 10. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 11) Posthalter und Briefträger in Fontaines. Jahresbesoldung Fr. 548. Anmeldung bis zum 15. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 12) Posthalter und Briefträger in Büslerach (Solethurn). Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 10. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 13) Fahrpostfaktor in Basel. Jahresbesoldung Fr. 1100. Anmeldung bis zum 10. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 14) Stadtbannpaketträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 10. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Genf.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1867
Date	
Data	
Seite	369-372
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 504

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.